

## BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE „STÄDTISCHE BETRIEBE BRAUNLAGE“

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Braunlage in der Sitzung am 18. Oktober 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Einrichtung der Abwasserbeseitigung, der Straßenreinigung (einschl. Winterdienst) und der Bauhof der Stadt Braunlage werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Braunlage nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Städtische Betriebe Braunlage“ („SBB“).
- (3) Das Stammkapital beträgt 511.292,00 €, in Worten: Fünfhundertelftausendzweihundertzweiundneunzig EURO.

### § 2

#### **Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Durchführung der Straßenreinigung, der Straßenunterhaltung, der Stadtentwässerung einschl. der Unterhaltung der technischen Anlagen, Pflege der Park- und Gartenanlagen für das Gebiet der Stadt Braunlage und die Durchführung der sonstigen technischen Dienste des Bauhofes, soweit der Rat nichts anderes beschließt.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben und im Rahmen des § 108 NGO weitere Aufgaben übernehmen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

### § 3

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird der/die jeweilige Bürgermeister/in als Betriebsleitung bestellt. Er/Sie wird vertreten durch den/die jeweilige/n allgemeine/n Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
  1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation
  2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,00 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
  3. der Personaleinsatz und
  4. personalrechtliche Maßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

### § 4

#### **Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 113 Abs. 2 NGO i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 51 bis 53 der NGO sowie die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Braunlage. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 des NPersVG. Der/die Vertreter/in der Bediensteten hat kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern und einem/r Vertreter/in der Beschäftigten.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates der Stadt bedürfen, noch in die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in oder des/der Betriebsleiters/in fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
  1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt,
  2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag i.H. von 7.500,00 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
  4. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und Tarife, soweit diese nicht dem Rat der Stadt vorbehalten sind,
  5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
  6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,
  7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 1.500,00 € beträgt,
  8. den Vorschlag an den Rat der Stadt über die Bestellung eines Abschlussprüfers,
  9. den Vorschlag an den Rat der Stadt, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt oder der/die Bürgermeister/in zuständig sind.
- (4) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates der Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 5

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der/die Bürgermeister/in den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes, der Stadt Braunlage und Angestellte von Tochtergesellschaften übertragen.

## § 6

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Braunlage.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## § 7

### **Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Braunlage verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Nds-Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die Betriebsleiter/in.

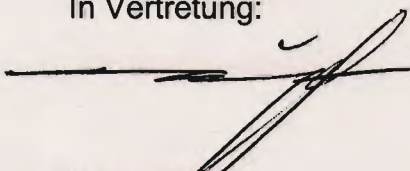
## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die „Städtische Betriebe Braunlage“ vom 19. Dezember 2000 außer Kraft.

Braunlage, den 19. Oktober 2011

Stadt Braunlage  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

  
(Kämpfert)

